

so daß sie der Berufung zugänglich sind (§ 511 ZPO). Das gilt aber nicht für diejenigen Zwischenurteile, durch die in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die prozeßhindernde Einrede der örtlichen Zuständigkeit verworfen wird. Diese Einschränkung der Zulässigkeit der Berufung folgt nach Ansicht des Senats aus § 512 a ZPO, der bestimmt, daß die Berufung in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht darauf gestützt werden kann, daß das Gericht erster Instanz seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen habe. Hat also das Gericht erster Instanz durch Zwischenurteil seine örtliche Zuständigkeit bejaht, so folgt aus § 512 a ZPO, daß die Anfechtung dieser Entscheidung nicht möglich ist. § 512 a ZPO hat den Zweck, Zuständigkeitsstreitigkeiten unter den Parteien eines Zivilprozesses möglichst abzuschneiden. Diesem den Forderungen einer demokratischen Rechtspflege durchaus entsprechenden Bestreben trägt der § 512 a ZPO zwar nur bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche Rechnung, insoweit aber muß auch sein Erfolg von der demokratischen Rechtsprechung möglichst weitgehend und schlagkräftig sichergestellt werden. Die höheren Instanzen haben sich also bei vermögensrechtlichen Ansprüchen überhaupt nicht mehr mit Fragen der örtlichen Zuständigkeit zu beschäftigen, wenn die Gerichte erster Instanz ihre örtliche Zuständigkeit bejaht haben. Daraus folgt, daß die Berufung gegen Zwischenurteile nach § 275 Abs. 2 ZPO nur gegeben ist, wenn andere prozeßhindernde Einreden als die Einrede örtlicher Zuständigkeit bei vermögensrechtlichen Ansprüchen verworfen worden sind.

Die in der Literatur vielfach, z. B. auch im Kommentar von Stein-Jonas zur ZPO, 17. Aufl., Anm. zu § 512 a, vertretene Ansicht, daß die Berufung zwar zulässig sei, weil das die örtliche Zuständigkeit bejahende Zwischenurteil ja aus anderen Gründen angefochten werden könne, daß die Berufung aber als unbegründet zurückzuweisen sei, weil eine andere Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit nicht ergehen könne, ist abzulehnen. Die Berufung gegen ein Zwischenurteil, das bei vermögensrechtlichen Ansprüchen die örtliche Zuständigkeit bejaht, wird sich immer auch gegen diese Entscheidung richten. Es wäre daher sinnlos und formalistisch, die Berufungsinstanz mit der Entscheidung über eine Frage zu befassen, die das erstinstanzliche Urteil endgültig zu entscheiden hatte.

Strafrecht

§ 1 WStVO; § 230 StGB.

1. Die Zerstörung eines Personenkraftwagens bedeutete, auch wenn er einer Behörde diente, bereits im Jahre 1950 nicht mehr schlechthin eine Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung.

2. Bei einem Kraftwagenunfall steht für die Bestrafung die Gesundheitsschädigung der Mitfahrer gegenüber den wirtschaftlichen Folgen des Sachschadens im Vordergrund.

OG, Urte. vom 28. August 1951 — 3 Zst 30/51.

Aus den - Gründen:

Das angefochtene Urteil hat festgestellt: Die Bewußtseinsstörung, die durch ungewohntes Trinken verursacht wurde und zum Unfall führte, war vom Angeklagten selbst verschuldet worden. Außerdem hatte er zu viele Personen im Wagen mitgenommen, so daß er in dessen Leitung und Bedienung behindert war. Er hat also fahrlässig gehandelt. Das Amtsgericht würdigt die fahrlässige Handlung des Angeklagten jedoch nur hinsichtlich des beschädigten Kraftwagens und kommt deshalb zu einer Verurteilung wegen eines fahrlässigen Wirtschaftsvergehens. Es läßt dabei die Verletzung der Mitfahrenden völlig außer Betracht. Die Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung ist im vorliegenden Fall unrichtig und zeigt, daß das Amtsgericht den stetigen Aufstieg der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik nicht genügend erkannt hat. Bereits im Jahre 1950 hatte sich die Wirtschaftslage in der Deutschen Demokratischen Republik so gebessert, daß die Zerstörung eines Personenkraftwagens, selbst wenn er einer Behörde diente, keines-

wegs schlechthin eine Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung darstellte. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung waren daher nicht gegeben.

Dagegen hat sich der Angeklagte einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht. Er hat sich in angetrunkenem Zustande an das Lenkrad des Wagens gesetzt, diesen darüber hinaus vorschriftswidrig belastet und dadurch fünf Menschen einer Lebensgefahr ausgesetzt. Sein leichtfertiges, unverantwortliches Verhalten hatte die Verletzung aller im Kraftwagen Sitzenden zur Folge; vier von ihnen wurden schwer verletzt. Demnach ist er wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB) — in Tateinheit mit dem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung — zu bestrafen. Strafantrag war nach dem für die Tat des Angeklagten geltenden § 232 Abs. 1 des Thüringischen Strafgesetzbuches nicht erforderlich, da die fahrlässige Körperverletzung in Übertretung einer Berufspflicht begangen worden ist. Die Verurteilung wegen Körperverletzung muß hier eine schärfere Strafe zur Folge haben, als die vom Amtsgericht wegen der als Wirtschaftsvergehen betrachteten Vernichtung des Kraftwagens ausgesprochene. Das Oberste Gericht hat wiederholt darauf hingewiesen, daß der Sorge um den Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik besondere Aufmerksamkeit zukommt und daher auch bei Körperverletzungen infolge von fahrlässig herbeigeführten Verkehrsunfällen erhebliche Freiheitsstrafen festgesetzt werden müssen. Das Amtsgericht wird also in der neuen Hauptverhandlung, der die aufrechterhaltenen Feststellungen des angefochtenen Urteils zugrunde zu legen sind, eine den Folgen des Unfalls und dem Leichtsinne des Angeklagten entsprechende Freiheitsstrafe zu finden haben.

§§ 2, 4 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels.

Eine Gefährdung des innerdeutschen Handels ist nicht Tatbestandsmerkmal des Gesetzes.

OG, Urte. vom 12. Juli 1951 — 2 Zst 21/51.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte K. hatte aus einem im Jahre 1945 aufgegebenen Warenlager etwa 130 kg Leder trotz bestehender Meldepflicht der zuständigen Wirtschaftsverwaltung nicht gemeldet und 70 kg hiervon bis September 1950 ohne Bezugsberechtigung an Dritte weitergegeben. Von Ende 1949 bis September 1950 hatte der Angeklagte außerdem von einer Firma in Westberlin etwa 120 kg Leder bezogen und an Schuhmacher in der Deutschen Demokratischen Republik abgegeben. Bei dem Transport des in Westberlin aufgekauften Leders nach P., dem Wohnort des Angeklagten K., wurde er durch die Mitangeklagte Z. unterstützt, die mehrmals Pakete mit Leder in Westberlin abholte und sie nach P. brachte. Die Lederpakete wurden zum Teil von der Angeklagten bei der Eisenbahn als Begleitgepäck aufgegeben. Die Angeklagte Z. erhielt dafür von dem Angeklagten K. Geldbeträge.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Schöffengericht in P. am 26. Oktober 1950 den Angeklagten K. wegen Vergehens nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO) und nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO zu einer Gesamtstrafe von 6 Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 3000 DM. Die Angeklagte Z. wurde wegen Beihilfe zu dem von dem Angeklagten begangenen Vergehen zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses rechtskräftig gewordenen Urteils beantragt. Es wird gerügt, daß das Schöffengericht in dem Falle des aus Westberlin bezogenen Leders neben einer Verurteilung nach der Wirtschaftsstrafverordnung nicht auch das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 (GBl. S. 327) angewandt habe. Der Generalstaatsanwalt führt dazu aus, daß sich aus dem angefochtenen Urteil ergäbe, daß die Angeklagten dieses Leder von Westberlin nach P. transportiert hätten, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Genehmigungen gewesen zu sein.